

Benutzungsordnung

für die Kindertagesstätten
des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbands
Elmshorn

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Elmshorn

Nach Artikel 53 Abs. 1 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Verbindung mit § 9 der Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbands Elmshorn vom 19.01.2006 hat die Verbandsvertretung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbands Elmshorn in der Sitzung am 22.Mai 2008 die nachstehende Benutzungsordnung beschlossen.

Präambel

Evangelische Kindertagesstättenarbeit erfolgt aus eigener christlicher Begründung und Freiheit heraus und stellt zugleich einen kirchlichen Beitrag zum öffentlichen Bildungs- und Sozialwesen dar. Die Erfüllung des öffentlichen Auftrages durch Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes, seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, geschieht profiliert vom christlichen Gottes-, Welt- und Menschenverständnis her. Hiermit löst die Ev.-Luth. Kirche das Recht des Kindes auf Religion ein.

Evangelische Kindertageseinrichtungen sind sozialpädagogische Einrichtungen mit einem eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbständig wahrgenommen wird. Die kirchliche Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen und die evangelische Profilierung der Arbeit ist auch Ausdruck eines dialogisch missionarisch offenen Handelns der Kirche, das in der Taufe von Kindern begründet ist und dem Gemeindeaufbau dient. Evangelische Kindertagesstättenarbeit ist offen und aufnahmebereit für Kinder verschiedener kultureller, religiöser Prägung. Sie sorgt dafür, dass die Unterschiede im Geiste gegenseitiger Achtsamkeit wahr- und ernst genommen werden.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen dem Träger, der Mitarbeiterschaft und den Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Erziehungsberechtigten wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit. Evangelische Kindertageseinrichtungen sind sozialpädagogische Einrichtungen mit einem eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbständig wahrgenommen wird. Die kirchliche Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen und die evangelische Profilierung der Arbeit ist auch Ausdruck eines dialogisch missionarisch offenen Handelns der Kirche, das in der Taufe von Kindern begründet ist und dem Gemeindeaufbau dient. Evangelische Kindertagesstättenarbeit ist offen und aufnahmebereit für Kinder verschiedener kultureller, religiöser Prägung. Sie sorgt dafür, dass die Unterschiede im Geiste gegenseitiger Achtsamkeit wahr- und ernst genommen werden.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen dem Träger, der Mitarbeiterschaft und den Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Erziehungsberechtigten wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

Inhaltsübersicht

- § 1: Geltungsbereich und Rechtsform
- § 2: Anzuwendende Vorschriften
- § 3: Angebot der Kindertagesstätte
- § 4: Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
- § 5: Aufnahme

- § 6: Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung
- § 7: Abmeldung und Kündigung
- § 8: Regelung für den Besuch der Einrichtung
- § 9: Gesundheitsvorsorge
- § 10: Versicherungen
- § 11: Mitwirkung der Erziehungsberechtigten
- § 12: Teilnahmebeiträge
- § 13: Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Kindertagesstätten in der Trägerschaft des Ev. – Luth. Kirchengemeindeverbands Elmshorn.

(2) Die Kindertagesstätten sind unselbständige Anstalten des öffentlichen Rechts.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätten geschieht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), in der Fassung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz - KICK) vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729).
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 19.12.1991 (GVOBl. Schl. – H. S. 651), zuletzt geändert am 15.12.2006 (GVOBl. Schl. – H. S.346).
- Mindestvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen – KiTaVO) vom 13. November 1992 (GVOBl. Schl. – H. S. 500) zuletzt geändert durch LVO vom 19.06.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 323)
- die für die Kindertageseinrichtungsarbeit in der Nordelbischen Ev. –Luth. Kirche maßgebenden Vorschriften (Verfassung der NEK, Kirchengesetze, Tarifverträge)

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Angebot der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätten nehmen Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtung auf:

- in der Krippe Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr;
- in den Kindergartengruppen und in kindergartenähnlichen Einrichtungen in der Regel Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt;
- im Hort Kinder vom Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

(1) Die Kindertagesstätten sind in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet. Je nach Kindertagesstätte unterschiedlich kann es folgende Angebote geben:

- | | |
|---------------------|-------------------------|
| • Ganztagsbetreuung | von 07.30 bis 16.30 Uhr |
| • Ganztagsbetreuung | von 08.00 bis 16.00 Uhr |
| • Ganztagsbetreuung | von 08.00 bis 14.00 Uhr |
| • Ganztagsbetreuung | von 10.30 bis 16.30 Uhr |
| • Ganztagsbetreuung | von 08.00 bis 17.00 Uhr |
| • Halbtagsbetreuung | von 07.30 bis 12.00 Uhr |
| • Halbtagsbetreuung | von 08.00 bis 12.00 Uhr |
| • Halbtagsbetreuung | von 13.00 bis 16.30 Uhr |
| • Halbtagsbetreuung | von 13.00 bis 17.00 Uhr |
| • 3-Tages-Betreuung | von 08.00 bis 12.00 Uhr |
| • 3-Tages-Betreuung | von 13.00 bis 17.00 Uhr |

(2) Bei Bedarf und im Rahmen der personellen Möglichkeiten können Sonderdienste (Frühdienst, Mittagsdienst und/oder Spätdienst) eingerichtet werden. Die Inanspruchnahme der Sonderdienste ist von den Erziehungsberechtigten bei der Leitung der Einrichtung schriftlich zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet die Einrichtungsleitung in Absprache mit dem Träger.

(3) Während der Sommerferien für die Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleiben die Kindertagesstätten zwei bzw. drei Wochen geschlossen. Die Einrichtung bleibt ebenso geschlossen zwischen Weihnachten und Neujahr.

Die Schließzeiten – außer für kurzfristige Fortbildungen – werden nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirates vom Träger festgelegt und bis zum 15. Dezember des Vorjahres bekannt gegeben.

(4) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes, aus anderen zwingenden Gründen oder für eine maximal 3 Tage dauernde Fortbildung aller pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

(5) Bei Sonderveranstaltungen der Kindertageseinrichtungen können sich die Öffnungszeiten für einen bestimmten Zeitraum kurzfristig verschieben.

§ 5

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze. Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit.
- (3) Für jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als drei Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen, schriftlich festgehalten werden.

§ 6

Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils für den Bereich (Krippengruppe, Kindergarten, Hortgruppe, kindergartenähnliche Einrichtung), für den das Kind antragsgemäß aufgenommen wurde.
- (2) Eine Änderung des zeitlichen Betreuungsangebotes (Ganztagsbetreuung, Teilzeitbetreuung, Halbtagsbetreuung) kann in der Regel nur zu Beginn des folgenden Betreuungsjahres erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist von den Erziehungsberechtigten in der Regel bis zum 1. Februar des laufenden Jahres an die Leitung der Einrichtung schriftlich zu stellen. Die Entscheidung hierzu trifft die Einrichtungsleitung in Absprache mit dem Träger.

§ 7

Abmeldung und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden.
- (2) In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. Die Entscheidung hierzu trifft die Einrichtungsleitung in Absprache mit dem Träger.
- (3) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger der Einrichtung berech-

tigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert.

- (4) Werden die Teilnahmebeiträge über einen Zeitraum von mehr als einem Monat unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
- (5) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere, wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.
- (6) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis kündigen, wenn ersichtlich ist, dass die pädagogischen Auffassungen der Einrichtung und des Elternhauses erheblich divergieren.
- (7) Der Träger darf zur Erfüllung der Aufgaben nach der Präambel dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 8

Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Einrichtungsleitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten.
- (4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nichtschulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.
- (5) Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.
- (6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben muss, das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitperson ausgeschlossen sind.
- (7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 9

Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (Infektionsschutzgesetz - IfSG). Nach Maßgabe des IfSG ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach der Krankheit wieder besucht.

§ 10

Versicherungen

Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe von § 2 SGB VII unfallversichert

- auf dem direkten Weg zur Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
 - während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeit,
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben
 - im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb der Kindertagesstätte, z. B. bei externen Unternehmungen.
- (2) Kinder unter drei Jahren und schulpflichtige Kinder sind über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche unfallversichert.
 - (3) Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertagesstätte teilnehmen, sind ebenfalls über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche unfallversichert.
 - (4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
 - (5) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 11

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß den §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch Mitwirkung von Mitgliedern der Eltern im Beirat der Kindertagesstätte.

§ 12 Teilnahmebeiträge

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Erziehungsberechtigten Teilnahmebeiträge nach der jeweils geltenden Teilnahmebeitragsregelung erhoben. Die Teilnahmebeitragsregelung erlässt der Kirchengemeindeverbandsausschuss.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Benutzungsordnungen der einzelnen Kindertagesstätten außer Kraft.

Elmshorn, den 22.Mai 2008

Ev.- Luth. Kirchengemeindeverband Elmshorn
- Die Kirchengemeindeverbandsvertretung -

Wolfgang Byersdorf

Vorsitzende/r



ihann

Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Elmshorn, den 28.5.2008

Le. Puls, Propst

Puls, Propst



Vorstehende Benutzungsordnung wurde

1. von der Kirchengemeindeverbandsvertretung beschlossen am 22.Mai.2008
2. vom Kirchenkreisvorstand kirchenaufsichtlich genehmigt am 28.5.2008
3. öffentlich ausgehängt in den Ev. Kindertagesstätten des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbands Elmshorn in der Zeit vom 15.6.2008 bis 15.7.2008

Die Benutzungsordnung tritt in Kraft am 1.August 2008.

Herausgeber und Träger der Einrichtungen

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Elmshorn
Kirchenstraße 3
25335 Elmshorn
Tel.: 04121 - 29848
Fax: 04121 - 29864
Mail: info@kirche-elmshorn.de

Einrichtungen:

Ev. Kindertagesstätte Rethfelder Ring
Rethfelder Ring 2
25337 Elmshorn
Tel.: 04121 - 72778

Ev. Kindertagesstätte Parkweg
Parkweg 2
25336 Elmshorn
Tel.: 04121 - 93040

Ev. Kindertagesstätte Memeler Straße
Memeler Straße 36
25335 Elmshorn
Tel.: 04121 - 83292

Ev. Kindertagesstätte St. Nikolai
Kirchenstraße 38
25335 Elmshorn
Tel.: 04121 - 22864

Ev. Kindertagesstätte Stiftskirche
Fritz-Reuter-Straße 25
25335 Elmshorn
Tel.: 04121 - 88140